

Leitlinie für Betriebe, die Heimtierfutter aus tierischen Nebenprodukten herstellen

Inhalt

Rechtliche Grundlagen	2
Allgemeines	2
Definitionen	3
Für Heimtierfutterbetriebe gelten folgende Bestimmungen:	6
Zulassung.....	6
Aufzeichnungen.....	8
Einstellung des Betriebes und Änderung der Tätigkeit.....	8
Ablieferungspflicht	9
Kennzeichnung.....	9
Verwendung von Kategorie 3 Material.....	9
Handelspapier	11
Gesundheitsbescheinigung	11
Aufzeichnungen – Handelsbeteiligte im IGH	12
Reinigung und Desinfektion.....	12
Arbeitskleidung.....	14
Einrichtungen und Räume	15
Eigenkontrollsystem	15
Mikrobiologische Normen	18
Verpackung, Behälter, Fahrzeuge	22
Temperatur.....	24
Identifizierung	25
Gemeinsamer Transport von TNP und Lebensmitteln.....	26
Handelspapiere und Veterinärbescheinigungen.....	27

Heimtierfutterbetriebe produzieren folgende Erzeugnisse:

Heimtierfutter (Def. lt Anhang II der VO(EU)142/2011 in Klammer)	Bezeichnung im VIS
<ul style="list-style-type: none"> • Rohes Heimtierfutter Heimtierfutter, das bestimmtes Material der Kategorie 3 enthält, das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt oder tiefgefroren wurde; 	Heimtierfutter, roh
<ul style="list-style-type: none"> • Kauspielzeug aus ungegerbten Huftierhäuten und -fellen oder aus anderem Material tierischen Ursprungs hergestellte Produkte zum Kauen für Heimtiere; 	Hundekauknochen
<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitetes Heimtierfutter, nicht in Dosen Heimtierfutter, ausgenommen rohes Heim-tierfutter, das gemäß Anhang XIII Kapitel II Nummer 3 hergestellt wurde 	Heimtierfutter, nicht in Dosen
<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitetes Heimtierfutter, in Dosen wärmebehandeltes Heimtierfutter in luftdicht verschlossenen Behältern; 	Heimtierfutter, in Dosen

Weitere mögliche Produkttypen bei Herstellern von Heimtierfutter im VIS

(alle Kategorie 3)

Fett und Fischöl zur Verfütterung

Tierisches Eiweiß, verarbeitet

Milcherzeugnisse

Geschmacksverstärker für Heimtierfutter

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EG) 1069/2009 idgF.
- Verordnung (EU) 142/2011 idgF,
- Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr.: 141/2003 idgF,
- Tiermaterialienverordnung, BGBl. II Nr.: 484/2008 idgF.
- Futtermittelgesetzgebung (Information BAES)

Allgemeines

- Gesetzes- bzw. Verordnungstexte werden nur, sofern sie spezifisch Betriebe, die Heimtierfutter herstellen, betreffen, zitiert.
- **Für das Verständnis sind über die zitierten Rechtstexte hinaus zumindest Grundkenntnisse des EU- und nationalen Rechts unerlässlich.**
- BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit, zuständige Behörde für die Vollziehung des Futtermittelgesetzes
- Betriebe, die Heimtierfutter herstellen, werden im Folgenden wegen der leichteren Lesbarkeit „Heimtierfutterbetriebe“ genannt.
- Tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind werden in Folge als „TNP“ bezeichnet.
- Innergemeinschaftlicher Handel wird mit IGH abgekürzt.
- *Ergänzende Kommentare, basierend auf langjähriger Erfahrung im Kontrollbereich sind kursiv und blau geschrieben, haben nicht die Eigenschaft*

Stand Oktober 2020

von Rechtstexten, sind aber sehr hilfreich bei der Umsetzung selbiger in der täglichen Arbeit

Definitionen

Tierische Nebenprodukte (TNP): ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

Folgeprodukt: Produkte, die durch eine(n) oder mehrere Behandlungen, Umwandlungen oder Verarbeitungsschritte aus tierischen Nebenprodukten gewonnen werden

Das kann, muss aber nicht, das fertige Heimtierfutter sein.

Anlage oder Betrieb: jeder Ort, an dem die Tätigkeit in Zusammenhang mit der Handhabung tierischer Nebenprodukte oder Folgeprodukte steht

Heimtier: ein Tier einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt wird

Diese Definition von Heimtier unterscheidet sich von der Definition des Tierschutzgesetzes. In diesem ist das Heimtier auf die Haltung im Haushalt eingeschränkt. So sind z.B. Greifvögel gemäß TSchG keine Heimtiere, gemäß TNP-Recht jedoch schon.

Futtermittel: Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind

Heimtierfutter: Futtermittel für Heimtiere und Kauspielzeug aus tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten, das aus folgenden Ausgangsmaterialien der Kategorie 3 hergestellt wurde:

- a) Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder im Fall von getötetem Wild, ganze Körper oder Teile von toten Tieren, die genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht dafür bestimmt sind;
- b) Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierteile, die von Wild stammen, das zum menschlichen Verzehr getötet wurde:
 - I. Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;
 - II. Geflügelköpfe;
 - III. Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt (Rinderspalt ist in der Gerberei die Bezeichnung für einen Teil der bindegewebigen Lederhaut); Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Fußwurzel- und Mittelfußknochen von
 - IV. Schweinsborsten;

V. Federn;

- c) tierische Nebenprodukte von Geflügel und Hasenartigen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet wurden, die keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;
- d) Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von den folgenden Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachtieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden:
- e) tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grießen und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;
- f) Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die nicht mehr zum menschlichen Verzehr aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, bestimmt sind;
- g) Heimtierfutter und Futtermittel tierischen Ursprungs oder Futtermittel, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;
- h) Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haare, Hörner, Abfall vom Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;
- i) Wassertiere und Teile von solchen, außer Meeressäuger, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;
- j) tierische Nebenprodukte von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr herstellen;
- k) folgendes Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten aufweisen:
 - I. Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;
 - Brüttereinebenprodukte,
 - Eier,
 - Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen, aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;
- l) wirbellose Wasser- und Landtiere, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten;
- m) Tiere und Teile von Tieren der zoologischen Ordnung Rodentia und Hasenartige, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v und der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstabe a bis g

Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v der VO (EG) 1069/2009 Artikel 8 a Ziffern iii, iv und v beschreibt ganze Tierkörper und alle Körperteile, einschließlich Häute und Felle folgender Tiere:

- andere Tiere als Nutztiere und Wildtiere, insbesondere Heim-, Zoo- und Zirkustiere*
- für wissenschaftliche Zwecke verwendete Tiere, wenn sie schwerwiegende Gesundheitsrisiken für Menschen und andere Tierarten darstellen;*
- Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch und Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind;*

Artikel 9 Buchstabe a bis g der VO (EG) 1069/2009 umfasst jegliches Material der Kategorie 2

verarbeitetes Heimtierfutter: Heimtierfutter, das erhitzt wurde;

VO (EG) 1069/2009 Artikel 5 (2)

Verarbeitetes Heimtierfutter gilt als Endpunkt der Herstellungskette.

Es ist somit kein Material der Kategorie 3 und unterliegt nicht mehr dem TNP-Recht, sondern dem Futtermittelrecht.

rohes Heimtierfutter: Heimtierfutter, das bestimmtes Material der Kategorie 3 enthält, das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt oder tiefgefroren wurde;

Inverkehrbringen: jede Tätigkeit, die zum Ziel hat, tierische Nebenprodukte oder deren Folgeprodukte an Dritte in der Gemeinschaft zu verkaufen oder jede andere Form der Lieferung gegen Bezahlung oder kostenlos an Dritte oder der Lagerung zur späteren Lieferung an Dritte; ebenso das Anbieten zum Verkauf (Werben)

Für die Herstellung von Heimtierfutter gelten folgende Bestimmungen:

Zulassung

VO (EG) 1069/2009 Artikel 24 (1) lit. e

Heimtierfutterbetriebe müssen zugelassen werden.

Unter Herstellen von Heimtierfutter sind alle im Zusammenhang mit der Herstellung stehenden Tätigkeiten beinhaltet, wie das Sammeln, Lagern, Zerteilen, Kühlen, Einfrieren, Trocknen, Erhitzen sowie das Transportieren von Rohmaterialien und des fertigen Heimtierfutters.

Eine gesonderte Zulassung für jede einzelne Tätigkeit ist nicht nötig.

Auch für das Herstellen von rohem Heimtierfutter (BARF) ist eine Zulassung erforderlich. Kat. 3 Materialien werden hier zumindest gelagert und gekühlt, oft zerteilt, eingefroren, transportiert (zum Shop) usw. Kat 3 Materialien sind kein Endprodukt! Sie müssen deshalb auch entsprechend als TNP gekennzeichnet werden

Tiermaterialiengesetz BGBl. I Nr. 141/2003 idgF, § 3 (1)

Für die Zulassung von Heimtierfutterbetrieben ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Betrieb liegt oder der Unternehmer seinen Sitz hat, zuständig.

Der Antrag auf Zulassung ist bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Magistrat zu stellen. Der Antrag unterliegt keinen Formvorschriften.

Es darf eine Zulassung nur erteilt werden, wenn allfällige für den Betrieb der Anlage erforderliche gewerbebehördliche, abfallrechtliche und/oder wasserrechtliche Bewilligungen vorliegen oder gleichzeitig erteilt werden. Die Bewilligungsverfahren nach diesem Bundesgesetz sind tunlichst zugleich mit den nach anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Tiermaterialiengesetz BGBl. I Nr. 141/2003 idgF, § 3

Heimtierfutterbetriebe haben vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat, unter Angabe der Art ihrer Tätigkeit sowie entsprechender sachdienlicher Informationen über die Art und Handhabung der tierischen Nebenprodukte und allfälliger Folgeprodukte, die Zulassung zu beantragen. Die Tätigkeit darf erst nach Eintragung in das zentrale Betriebsregister des Verbrauchergesundheitsinformationssystems (VIS) aufgenommen werden.

Heimtierfutterbetriebe müssen vor Aufnahme der Tätigkeit von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Veterinärbehörde) zugelassen werden.

Für die Zulassung muss ein Antrag an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden, der folgende Angaben enthält:

- *Name und Anschrift des Unternehmens*
- *Name und Anschrift des Betriebes*
- *Name, Adresse und Geburtsdatum der verantwortlichen Person*
- *Erreichbarkeit (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)*
- *Gewerbebehördliche, (evtl. abfallrechtliche, abwasserrechtliche) Bewilligung*
- *Betriebszeiten*
- *Planskizze der Betriebsräume und der Einrichtungen*
- *Beabsichtigte Tätigkeiten (Herstellung von rohem Heimtierfutter, verarbeitetem Heimtierfutter, Heimtierfutter in Dosen, Kauspielzeug)*
Weitere Tätigkeiten: Zerteilen manuell oder maschinell, Abfüllen, Erhitzen, Kühlen, Einfrieren, Liefern, Verkauf usw.
- *Verwendung des Risikomaterials der Kategorie 3*
- *Eigenkontrollkonzept*

Es wird empfohlen noch vor Antragstellung mit dem zuständigen Amtstierarzt Kontakt aufzunehmen und die beabsichtigte Betriebstätigkeit hinsichtlich der Realisierung der Zulassung zu besprechen.

Wenn die vorgelegten Unterlagen und die Prüfung vor Ort ergeben, dass alle Anforderungen erfüllt sind und die jeweiligen Betriebsbedingungen eingehalten werden, wird mit Bescheid eine Zulassung erteilt.

Bestehen noch geringfügige Mängel, die dennoch eine einwandfreie Betriebstätigkeit ermöglichen, kann auch eine bedingte, auf 3 bis 6 Monate befristete, Zulassung erteilt werden.

Nach der positiven Zulassungskontrolle erfolgt durch den Amtstierarzt die Eintragung in das Verbrauchergesundheitsinformationssystem der Statistik Austria (VIS), das eine Zulassungsnummer generiert.

Die dem Betrieb zugeordnete Zulassungsnummer wird nach Inkrafttreten des Zulassungsbescheides dem Betrieb mitgeteilt und ist vom Betrieb im Geschäftsverkehr zu verwenden.

Die Zulassungsnummer ist jederzeit in der öffentlich zugänglichen Liste der Statistik Austria abrufbar.

Der Unternehmer ist auch auf eine Meldung bei der BAES betreffend Registrierung nach Futtermittelgesetzgebung hinzuweisen!

- *Infoblatt der AGES/BAES für den Antragsteller*
<https://www.baes.gv.at/zulassung/futtermittel/>

Aufzeichnungen

Tiermaterialiengesetz BGBl. I Nr. 141/2003 idgF, § 4

Betriebe, die TNP oder daraus hergestellte Endprodukte abgeben, versenden, befördern oder in Empfang nehmen, ausgenommen an Endverbraucher, haben zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit hierüber Aufzeichnungen zu führen. Ebenso sind die Maßnahmen zur Eigenkontrolle, die innerbetrieblichen Warenflüsse und die Einhaltung der allenfalls vorgeschriebenen Behandlungs- und Verarbeitungsparameter in geeigneter Weise zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den behördlichen Kontrollorganen zur Einsicht vorzulegen.

Einstellung des Betriebes und Änderung der Tätigkeit

Tiermaterialiengesetz BGBl. I Nr. 141/2003 idgF, § 7

Zugelassene Betriebe haben eine vorübergehende oder dauernde Einstellung des Betriebes oder der Tätigkeit umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden: Ebenso zu melden sind jede wesentliche Änderung der Tätigkeit.

Ablieferungspflicht

Tiermaterialiengesetz BGBl. I Nr. 141/2003 idgF, § 10

Fallen in einem Heimtierfutterbetrieb TNP an, die nicht mehr weiterverwendet werden, sind diese an einen dafür zugelassenen oder registrierten Betrieb abzuliefern.

Mit diesem Betrieb ist eine rechtsgültige schriftliche Vereinbarung hinsichtlich Sammlung, Kennzeichnung, Lagerung, Abholung für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten abzuschließen.

Kennzeichnung

VO (EG) 1069/2009 Artikel 4

Heimtierfutterbetriebe, die rohes Heimtierfutter herstellen, müssen dieses als TNP kennzeichnen

Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich auch auf die Folgeprodukte, sofern die Folgeprodukte nicht ein Endprodukt in der Herstellungskette sind. Somit ist rohes Heimtierfutter, das an den Letztverbraucher abgegeben wird, als TNP zu kennzeichnen.

Rohes Heimtierfutter ist wie folgt zu kennzeichnen:

„Nur als Heimtierfutter. Von Lebensmitteln fernhalten. Hände und Werkzeuge, Utensilien und Oberflächen nach der Handhabung dieses Produkts waschen“.

Verwendung von Kategorie 3 Material

VO (EG) 1069/2009 Artikel 35

Inverkehrbringen von Heimtierfutter

Die Unternehmer können Heimtierfutter in Verkehr bringen, sofern

a) die Produkte aus Folgendem gewonnen wurden:

- i) aus Material der Kategorie 3, wenn es sich um anderes als das in Artikel 10 Buchstaben n, o und p genannte Material handelt;
- ii) im Falle von eingeführtem Heimtierfutter oder Heimtierfutter aus eingeführten Materialien, aus Material der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 8 Buchstabe c, vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a oder
- iii) im Falle von rohem Heimtierfutter aus Material im Sinne von Artikel 10 Buchstaben a und b Ziffern i und ii;

Das bedeutet, dass die **Zutatenliste für die Herstellung von rohem Heimtierfutter eingeschränkt ist:**

Für die Herstellung von rohem Heimtierfutter dürfen nur TNP verwendet werden, die von einem Tierarzt untersucht wurden (auf einem zugelassenen Schlachthof, bzw. im Fall von Wild in einem Wildbearbeitungsbetrieb).

In diesem Sinne ist auch eine entsprechende Kennzeichnung und Angabe in den Begleitpapieren erforderlich, wenn die TNP über einen Zwischen-behandlungsbetrieb bezogen werden!

- Bei Tierkörpern, die nach Gemeinschaftsrecht genusstauglich beurteilt wurden–alle Teile (ausgenommen SRM=spezifiziertes Risikomaterial gem. Anhang V der VO(EG)999/2001 i.d.g.F.). Dazu zählen auch geschlachtete Fische aus amtlich kontrollierten Betrieben und geschossenes Wild. **NICHT umfasst** sind TNP aus der Herstellung von Lebensmitteln im Rahmen der Direktvermarktung (z.B.: Direktvermarkter von Geflügel wie in Artikel 10c) der VO (EG) 1069/2009 beschrieben)
- Bei allen anderen Tierkörpern -TNP ausgenommen Häute, Felle, Schweinsborsten und Federn, sofern keine Anzeichen auf eine auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheit vorliegen. Darunter fällt auch entsprechend eingestuftes Blut von Schlachthöfen. Bei Wiederkäuermaterial sind jedenfalls geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine Kontamination mit SRM auszuschließen. In jedem Fall ist bereits am Herkunftsbetrieb jede Verunreinigung zu vermeiden und auf eine durchgehende Kühlkette zu achten!

und

b) sie die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier durch eine sichere Behandlung gemäß Artikel 38 sicherstellen, sofern die Herkunftssicherung gemäß Artikel 37 keine ausreichende Kontrolle bietet.

VO (EG) 1069/2009 Artikel 18 Abs.1 lit. g

Sofern die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt, kann Material der Kategorie 3 (*ohne Einschränkung*) zur Verfütterung an Heimtiere verwendet werden. *Diese Ausnahme scheint in einem gewissen Widerspruch zu Anhang XIII Kapitel II Nummer 1 und 2 der VO (EU) 142/2011.*

Gedacht ist diese Ausnahme v.a. für die direkte Verfütterung von TNP an andere Heimtiere als Hunde und Katzen und nicht die Herstellung von Heimtierfutter. Da mit der VO (EU) 142/2011, Artikel 1 Durchführungsmaßnahmen für die VO (EG) 1069/2009 hinsichtlich Hygiene und Tiergesundheit festgelegt wurden, sollte nur in Ausnahmefällen eine derartige Genehmigung erteilt werden.

Handelspapier

VO (EG) 1069/2009 Artikel 21 Absatz 2

Beim Transport von TNP ist ein Handelspapier oder eine Gesundheitsbescheinigung mitzuführen.

Ein Muster für ein Handelspapier inklusive Erläuterungen für den IGH findet sich in der VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kapitel III Nummer 6.

Für die Verbringung von Verarbeitetem tierischen Eiweiß (VTE= PAP) ist eine TRACES-Meldung vorgeschrieben. Handelspapiere für andere TNP Kategorie 3 können, müssen aber nicht im TRACES eingetragen werden (DOCOM).

Tiermaterialienverordnung BGBl. II Nr. 484/2008 idgF § 5

Für die Beförderung von TNP innerhalb Österreichs können (vereinfachte) Begleitpapiere (= Handelspapiere) oder elektronische Dokumentationsformen verwendet werden.

Tiermaterialienverordnung BGBl. II Nr. 484/2008 idgF Anhang III

Im Handelspapier müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

1. Datum der Abholung/Ablieferung;
2. eine Beschreibung des Materials:
 - a. Art (zB: Blut, Häute, Innereien, Knochen, etc.),
 - b. die Kategorie mit dem entsprechenden Hinweis:
 - cc. „Material der Kategorie 3 - Nicht für den menschlichen Verzehr“.
 - c. die Tierart bei Material der Kategorie 3, das als Futtermittel verwendet werden soll, und
 - d. gegebenenfalls die Ohrmarkennummer;

Die Ohrmarkennummer bei ganzen Schlachttierkörpern und Köpfen von Wiederkäuern)

3. die Menge

Die Angabe der Menge kann auch durch einen eindeutig zuordenbaren Verweis auf einen Lieferschein erfolgen, z.B. durch Angabe der Lieferscheinnummer.

4. der Herkunftsbetrieb (ggf. inkl. Zulassungsnummer),
5. Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens (sofern nicht ident mit dem Herkunfts- oder Empfängerbetrieb),
6. Name und Anschrift des Empfängerbetriebes (ggf. inkl. Zulassungsnummer).

Da Heimtierfutterbetriebe zugelassen sein müssen, ist Angabe der Zulassungsnummer obligat.

Gesundheitsbescheinigung

Eine Gesundheitsbescheinigung wird im IGH für Ausgangsmaterialien mit hohem Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschrieben.

Aufzeichnungen – Handelsbeteiligte im IGH

VO (EG) 1069/2009 Artikel 22 (1)

Heimtierfutterbetriebe müssen Aufzeichnungen führen über die Versender, Transporteure und Empfänger von TNP aufgrund der Handelspapiere bzw. Gesundheitsbescheinigungen.

Für den IGH gelten die Bestimmungen der VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kapitel IV. Folgende Aufzeichnungen sind zu dokumentieren:

Tierart, bei ganzen Tierkörpern oder Köpfen die Ohrmarkennummer
 Materialmenge
 Datum der Lieferung
 Name und Anschrift des Beförderers und des Empfängers mit Zulassungs- bzw. Registriernummer
 Herkunftsort
 Der Empfänger:
 Datum der Anlieferung,
 Herkunftsort,
 Name und Anschrift des Beförderers
 oder das Handelspapier bzw. die Gesundheitsbescheinigung.

Zweckmäßigerweise werden die Handelspapiere bzw. die Gesundheitsbescheinigungen aufbewahrt.

Reinigung und Desinfektion

VO (EG) 1069/2009 Artikel 25 (1)

Heimtierfutterbetriebe müssen in einer Weise konstruiert sein, in der ihre effektive Reinigung und Desinfektion und gegebenenfalls die Konstruktion der Gänge den Abfluss von Flüssigkeiten ermöglicht;

Boden und Wände bis in Arbeitshöhe in Arbeits- und Lagerräumen und, sofern vorhanden, Gängen, durch die TNP ohne Verpackung in lecksicheren Behältern oder Verpackungen transportiert werden, müssen mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, ausgestattet sein. Bodenabflüsse oder andere geeignete Einrichtungen für die Entfernung von Flüssigkeiten müssen gewährleisten, dass sich keine Flüssigkeiten am Boden ansammeln können.

Zugang zu angemessenen Anlagen für die persönliche Hygiene haben, wie Toiletten, Umkleieräume und Waschbecken für das Personal;

Für das Personal müssen Toiletten zur Verfügung stehen. In unmittelbarer Nähe muss ein Handwaschbecken mit berührungsloser Armatur und vorgemischten

handwarmen Wasser, ein Seifenspender, Einweghandtücher, ein Abfallbehälter für gebrauchte Handtücher und ein Desinfektionsmittelspender vorhanden sein. In Umkleieräumen ist die Arbeitskleidung von der Straßenkleidung getrennt aufzubewahren. Die Umkleieräume müssen leicht zu reinigen sein.

über geeignete Vorkehrungen für die Bekämpfung von Ungeziefer wie Insekten, Nagern und Vögeln verfügen;

Das Eindringen von Fluginsekten ist durch geschlossene Fenster und Türen während des Hantierens mit nicht verpackten TNP gewährleistet. Vor geöffneten Fenstern müssen während dieser Tätigkeiten Fliegenschutzgitter angebracht sein.

Das Vorhandensein von Schaben sind durch spezielle Fallen, die mit Lockstoffen ausgestattet sind, zunächst festzustellen. Das Aufstellen und Kontrollieren der Fallen kann vom Betriebsverantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden. Bei Feststellung von Schaben sind diese von einem konzessionierten Schädlingsbekämpfer zu vernichten.

Ratten und Mäuse sind von einem konzessionierten Schädlingsbekämpfer zu vernichten. Nur diese haben die Bezugserlaubnis zu wirksamen und zugelassenen Mitteln.

Installationen und Ausrüstungen in einem guten Zustand halten und gewährleisten, dass Messausrüstungen in regelmäßigen Abständen kalibriert werden,

Installationen und Ausrüstungen sind nach Arbeitsschluss gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Dafür eignen sich kombinierte Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder auch geeignete Spülmaschinen.

Geräte müssen sich auch in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. Oberflächen, mit den TNP in Kontakt kommen müssen glatt und leicht zu reinigen sein und dürfen nicht absplittern.

Das Kalibrieren ist, vereinfacht gesagt, das Messen der Genauigkeit eines Messinstrumentes mittels einer anderen genormten Messanlage. Kalibrieren kann von einem dafür akkreditierten Betrieb durchgeführt werden.

Zu kalibrieren sind in TNP-Betrieben Thermometer. Das Kalibrieren kann durch Eintauchen des Thermometers in Eiswasser (= 0°C) erfolgen. Raumthermometer sind durch einen akkreditierten Betrieb zu veranlassen.

über geeignete Vorkehrungen für die Reinigung und die Desinfektion von Containern und Fahrzeugen verfügen, um Risiken einer Kontamination zu vermeiden.

Für die Reinigung und Desinfektion von Containern (= wieder verwendbare Behälter) sind (Laden-)Waschanlagen, aber auch Reinigungsgeräte (z.B. Hochdruckreiniger) unter Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln geeignet, ebenso Bürste und (Fett lösendem) Reinigungsmittel und anschließender Sprühdesinfektion.

Für Innenräume von Fahrzeugen, in denen offene Materialien transportiert werden, sind dieselben Methoden anzuwenden.

Arbeitskleidung

VO (EG) 1069/2009 Artikel 25 (2)

- a) Jede, die in einem Heimtierfutterbetrieb arbeitet, trägt geeignete, saubere und, soweit erforderlich, schützende Kleidung.

Straßenkleidung darf nicht als Arbeitskleidung verwendet werden.

Saubere Arbeitskleidung besteht aus einer kochfesten hellen Jacke oder Arbeitsmantel, einer langen Arbeitshose und einer das Haupthaar umschließenden Kopfbedeckung sowie Arbeitsschuhen.

Bei Zerlege- oder Schneidearbeiten ist die Verwendung von Schnittschutzhandschuhen und einer Stichschuttschürze anzuraten.

Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind einzuhalten.

In Heimtierfutterbetrieben, die in saubere und unsaubere Bereiche unterteilt sind, dürfen Personen, die im unsauberen Sektor arbeiten, den sauberen Sektor erst betreten, wenn sie die Arbeitskleidung und das Schuhwerk gewechselt oder diese desinfiziert haben;

Entscheidend ist, ob der Betrieb tatsächlich in einen reinen und einen unreinen Sektor unterteilt werden kann.

Für rohes Heimtierfutter trifft diese Unterteilung jedenfalls nicht zu, da rohes Heimtierfutter den Status „Material der Kategorie 3“ beibehält.

Bei verarbeitetem Heimtierfutter in Dosen oder in luftdichten Kunststoffdärmen ist eine Kontamination des Heimtierfutters nach dem Erhitzungsschritt nicht möglich. Daher ist ein Wechsel der Arbeitskleidung oder die Desinfektion der Arbeitsschuhe nicht notwendig.

dürfen Ausrüstung und Geräte vom unsauberen in den sauberen Sektor nicht verbracht werden ohne zuvor gesäubert und desinfiziert zu werden

Siehe Kommentar zu lit. a).

muss der Unternehmer ein Verfahren hinsichtlich der Bewegungen der Personen einrichten, um deren Bewegungen zu kontrollieren und die korrekte Nutzung von Fuß- und Radbädern zu beschreiben.

In Betrieben mit reinem und unreinem Sektor sowie Personal, das in beiden Sektoren tätig ist, wird empfohlen verschiedenfärbige Arbeitskleidung in den beiden Sektoren zu verwenden. Dadurch ist gesichert, dass ein Wechsel der Arbeitskleidung stattgefunden hat.

Fuß- und Radbäder sind mit einer in einer Desinfektionswanne rotierenden Bürste für die Schuhsohlen und einer die Schuhunterseite benetzende Desinfektionslösung zu versehen. Es ist darauf zu achten, dass die Desinfektionslösung während der Verwendung eine wirksame Konzentration aufweist. Es muss gesichert sein, dass ein Wechsel der Bereiche nicht ohne Durchschreiten dieser Hygieneschleuse möglich ist.

Einrichtungen und Räume

VO (EU) 142/2011 Anhang XIII:

Heimtierfutterbetriebe und Betriebe bzw. Anlagen zur Herstellung von Folgeprodukten gemäß diesem Anhang müssen über geeignete Einrichtungen für folgende Zwecke verfügen:

Lagerung und Behandlung des angelieferten Materials unter Bedingungen, die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier ausschließen,

Die Lagerung von Rohmaterial muss in lecksicheren Kühleinrichtungen erfolgen. Die Kühleinrichtungen, Kühlraum oder Kühlschränke, müssen über ein Registrier- oder Fernregistorthermometer verfügen.

Als Registrierthermometer ist ein Min/Max-Thermometer geeignet.

Die Temperatur ist an jedem Arbeitstag zu kontrollieren. Abweichungen von der Soll-Temperatur – das sind höchstens +7°C - sind aufzuzeichnen.

Bei Überschreiten der Soll-Temperatur von höchstens +7°C ist eine Überprüfung des gesamten Rohmaterials auf Eignung als Ausgangsmaterial für rohes Heimtierfutter durchzuführen. Ungeeignetes Rohmaterial ist zu entsorgen.

Beseitigung von nicht verwendeten tierischen Nebenprodukten (TNP) und Folgeprodukten, die nach dem Herstellungsprozess übrig bleiben, sofern das nicht verwendete Material nicht nach Maßgabe dieser Verordnung zur Verarbeitung oder Beseitigung an einen anderen Betrieb bzw. eine andere Anlage versandt wird.

Geeignete Einrichtungen für die Beseitigung der nicht verwendeten Rohmaterialien oder Folgeprodukten sind dafür bestimmte eigene Räume oder zumindest entsprechend gekennzeichnete abgedeckte lecksichere Behälter. Diese nicht verwendeten Materialien sind an einen dafür zugelassenen oder registrierten Betrieb abzuliefern. Dabei handelt es sich um Betriebe, die zumindest als Betriebe für den Transport von TNP, registriert sind.

Eigenkontrollsystem

VO (EG) 1069/2009 Artikel 28

Heimtierfutterbetriebe müssen über ein Eigenkontrollsystem verfügen, durch das gewährleistet wird, dass keine TNP oder Folgeprodukte, die nicht den einschlägigen Verordnungen entsprechen, den Betrieb verlassen, außer zur Entsorgung.

VO (EG) 1069/2009 Artikel 29 (1)

Heimtierfutterbetriebe müssen ein ständiges schriftliches Verfahren oder Verfahren auf der Grundlage von Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkten (HACCP) verfügen.

Es ist ein ständiges schriftliches Verfahren oder ein HACCP zu implementieren. Somit besteht keine Verpflichtung zur Implementierung eines HACCP-Konzeptes. Das ständige schriftliche Verfahren umfasst folgende Inhalte:

- Beschreibende Dokumentation des Soll-Zustands „Wie es festgelegt ist“ das sind z.B. Pläne, Arbeitsanweisungen, Rezepturen*
- Laufende Dokumentation des Ist-Zustands, „Wie es tatsächlich ist“ das sind z.B. ausgefüllte Kontroll-Checklisten, Untersuchungsbefunde*

VO (EG) 1069/2009 Artikel 29 (2).

Die Unternehmer im Sinne von Absatz 1 nehmen vor allem Folgendes vor:

Ermittlung von Gefahren, die vermieden, ausgeschaltet oder auf ein akzeptables Maß reduziert werden müssen;

Gefahr entsprechend der Definition der VO (EG) 178/2002 ist definiert als ein biologisches, chemisches oder physikalisches Agens in einem Lebensmittel oder Futtermittel oder einen Zustand eines Lebensmittels oder Futtermittels, der eine Gesundheitsbeeinträchtigung von Mensch und Tier verursachen kann.

Grundsätzlich sind die Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier sehr unterschiedlich.

Um die Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu minimieren sollte der Tierhalter z.B. auf der Verpackung von rohem Heimtierfutter auf die persönliche Hygiene hinzuweisen.

Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte auf der (den) Prozessstufe(n), auf der (denen) eine Kontrolle notwendig ist, um eine Gefahr zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren;

Bei Einhaltung einer guten Hygienepaxis wird im Bereich Kühlung und Zerlegung von Rohmaterialien sowie bei der Erhitzung und bei der Herstellung von Kauartikel kein kritischer Kontrollpunkt (= Steuerungspunkt) festgelegt.

Hingegen sind Kontrollpunkte festzulegen und regelmäßig zu kontrollieren.

Derartige Kontrollpunkte sind jedenfalls:

- Temperaturmessung im Kühl- und Tiefkühlraum*
- Temperatur/Zeit-Erfassung bei jeglichen Erhitzungsprozessen*
Gewichtskontrolle zur Feststellung des Abtrocknungsgrades
- Druckmessung mit Temperatur/Zeit-Erfassung für verarbeitetes Heimtierfutter in Dosen*

Die Dokumentation der Kontrolldaten sollte elektronisch erfolgen. Wenn dies technisch nicht möglich ist – in Kleinbetrieben,- können auch handschriftliche Aufzeichnungen akzeptiert werden.

Festlegung von Richtwerten für diese kritischen Kontrollpunkte, anhand derer im Hinblick auf die Vermeidung, Ausschaltung oder Reduzierung ermittelte Gefahren zwischen akzeptablen und nicht akzeptablen Werten unterschieden wird;

Mikrobiologische Richtwerte sind vorgegeben in der Anhang XIII Kapitel II Nummer 3 für verarbeitetes Heimtiefutter, Nummer 4 für Kauspielzeug, Nummer 5 für Kauspielzeug und verarbeitetes Heimtiefutter nicht in Dosen und Nummer 6 für rohes Heimtiefutter

(Details siehe Kommentar VO (EU) 142/2011 Anhang XIII - Mikrobiologische Normen)

Festlegung und Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte;

Für die Kontrollpunkte sind entsprechende kalibrierte oder geeichte Messgeräte zu verwenden.

Festlegung von Korrekturmaßnahmen für den Fall, dass die Überwachung zeigt, dass ein kritischer Kontrollpunkt nicht unter Kontrolle ist;

Korrekturmaßnahmen sind unter Anwendung der Guten Hygienepraxis vorgesehen. Bezüglich mikrobiologischer Kriterien von rohem Heimtiefutter ist die Beschaffenheit des Ausgangsmaterials zu berücksichtigen. Z.B. ungeputzte Wiederkäuer-Vormägen können die vorgegebenen Höchstwerte für Enterobacteriaceae kaum erfüllen, sind aber dennoch für die Herstellung vom rohem Heimtiefutter zulässig.

Festlegung von Verifizierungsverfahren, um festzustellen, ob die in den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen vollständig sind und wirksam funktionieren. Die Verifizierungsverfahren werden regelmäßig angewandt;

Gemäß VO (EU) 142/2011 Anhang XIII Kapitel II Nummer 5 und 6 sind Zufallsstichproben vorgeschrieben, damit nachgeprüft werden kann, ob die vorgegebenen Normen eingehalten werden.

Der Begriff „Zufallsstichprobe“ meint, dass eine Probe nicht nach bestimmten Kriterien ausgewählt wird. Um dem Zufallsprinzip zu entsprechen, könnte man vor der Produktion festlegen, dass man die x-te Probe einer Produktionscharge entnimmt oder ein Los zieht usw., unabhängig von deren Beschaffenheit.

Eine Häufigkeit der Probenuntersuchung ist zwar nicht vorgegeben, aber eine jährliche Probenuntersuchung ist Minimum der Regelmäßigkeit.

Erstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen, die der Art und Größe des Unternehmens angemessen sind, um nachweisen zu können, dass die in den Buchstaben a bis f genannten Maßnahmen angewendet werden.

Jegliche Abweichungen vom Soll-Wert sind zu dokumentieren.

Mikrobiologische Normen

VO (EU) 142/2011 Anhang XIII Kapitel II Nummer 3

3. Verarbeitetes Heimtierfutter

- a) Heimtierfutter in Dosen muss auf einen Fc -Wert von mindestens 3 erhitzt werden.

Ein Fc-Wert von 3 bedeutet, dass auf das Heimtierfutter in Dosen oder ähnlichen luftdicht verschlossenen Behältern während des Sterilisationsprozesses eine Wärmemenge eingewirkt hat, die der Erhitzung auf 121,1 °C für die Dauer von 3 Minuten entspricht, gemessen im Zentrum der Dose.

Die Dampfsterilisation (Erhitzen im Autoklaven) ist das bei der Haltbarmachung in Konservendosen und Glasverpackungen das am häufigsten angewendete Verfahren. Dabei wird das Sterilisiergut 20 Minuten auf 121 °C bei zwei bar Druck in Wasserdampf erhitzt.

Anderes verarbeitetes Heimtierfutter als Dosenfutter muss

Unter „anderem verarbeitetem Heimtierfutter als Dosenfutter“ ist solches zu verstehen, dass nicht durch Sterilisation keimfrei gemacht wurde.

- i) einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 90 °C unterzogen werden,
- ii) hinsichtlich der Zutaten tierischen Ursprungs einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 90 °C unterzogen werden oder
- iii) hinsichtlich der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs unter ausschließlicher Verwendung folgender Erzeugnisse hergestellt werden:
 - tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte aus Fleisch oder Fleischerzeugnissen, die einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 90 °C unterzogen wurden,
- iv) falls von der zuständigen Behörde genehmigt, einer Behandlung wie etwa Trocknung oder Fermentierung unterzogen werden, die sicherstellt, dass das Heimtierfutter keine unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier birgt;

darunter fallen z.B. Pansensticks und getrocknete Schweineohren (Kauspielzeug)
- v) im Fall tierischer Nebenprodukte gemäß Artikel 10 Buchstaben l und m der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und im Fall tierischer Nebenprodukte von Wassertieren und/oder wirbellosen Wasser- und Landtieren, soweit von der

zuständigen Behörde genehmigt, einer Behandlung unterzogen werden, die sicherstellt, dass das Heimtierfutter keine unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier birgt.

Zusammenfassung der Unterpunkte ii) – v):

Anderes verarbeitetes Heimtierfutter als Dosenfutter darf keine unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier aufweisen.

Unter dieser Voraussetzung ist es als Endpunkt der Herstellungskette zu betrachten und fällt nicht mehr unter die Vorschriften des TNP-Rechtes, jedoch nach wie vor unter die Vorschriften des Futtermittel-Rechts.

Nach der Herstellung sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontamination des verarbeiteten Heimtierfutters zu vermeiden.

Das verarbeitete Heimtierfutter ist in neuen Verpackungen zu verpacken.

Hierbei ist besonders auf die Geräte zum Abfüllen, den Vorgang des Verpackens und die Lagertemperatur zu achten.

4. Kauspielzeug

Kauspielzeug muss einer Behandlung unterzogen werden, die gewährleistet, dass Krankheitserreger, einschließlich Salmonellen, wirksam abgetötet werden.

Nach der Behandlung sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontamination des Kauspielzeugs zu vermeiden.

Unter Krankheitserreger sind solche zu verstehen, die sowohl die Gesundheit von Menschen als auch von Heimtieren gefährden können.

Das Kauspielzeug ist in neuen Verpackungen zu verpacken.

5. Mikrobiologische Normen

Von Kauspielzeug und von verarbeitetem Heimtierfutter, ausgenommen Heimtierfutter in Dosen, und gemäß Nummer 3 Buchstabe b Ziffer v verarbeitetes Heimtierfutter,

Das sind besondere von der Behörde zu genehmigende Ausgangsmaterialien

müssen während der Herstellung und/oder der Lagerung (vor dem Versand) Zufallsstichproben entnommen werden, damit nachgeprüft werden kann, ob folgende Normen erfüllt sind:

Salmonellen: kein Befund in 25 g, n = 5, c = 0, m = 0, M = 0,

Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g,

wobei

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben,

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet,

- M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und
- c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.

Da in der Verordnung die Häufigkeit der Untersuchungen vorgeschrieben ist, ist eine regelmäßige Untersuchung zur Gewährleistung der Einhaltung der mikrobiologischen Normen vorauszusetzen. Regelmäßigkeit bedeutet mindestens 1 x jährlich und bei Änderung der Produktion oder der Produkte.

Die unter Kapitel I lit. a) geforderte Bestimmung, dass Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier auszuschließen sind, ist sinngemäß gleichbedeutend der Forderung im Kapitel II Nummer 4, dass gewährleistet werden muss, dass Krankheitserreger abgetötet werden.

Die vorgeschriebenen Untersuchungen gemäß Nummer 5 und 6 werden der Forderung Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier auszuschließen nicht gerecht.

Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier auszuschließen liegt somit in der Verantwortung des Unternehmers.

6. Rohes Heimtierfutter

Im Gegensatz zu verarbeitetem Heimtierfutter gibt es bei rohem Heimtierfutter keinen Verarbeitungsschritt, der zu einer Keimreduktion führt. Daher ist rohes Heimtierfutter entsprechend zu kennzeichnen um eine Kontamination von Lebensmitteln oder eine Infektion von Menschen zu verhindern.

Von rohem Heimtierfutter müssen während der Herstellung und/oder der Lagerung (vor dem Versand) Zufallsstichproben entnommen werden, damit nachgeprüft werden kann, ob folgende Normen erfüllt sind:

Salmonellen: kein Befund in 25 g, n = 5, c = 0, m = 0, M = 0,
 Das Produktionsverfahren für rohes Heimtierfutter muss folgendes Prozesshygienekriterium erfüllen:
 Enterobakterien: n = 5, c = 2, m = 500 in 1 g, M = 5 000 in 1 g.

wobei

- n = Anzahl der zu untersuchenden Proben,
 m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet,
 M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und

c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.

„Prozesshygienekriterium“: ein Kriterium, das die akzeptable Funktionsweise des Herstellungsprozesses angibt. Ein solches Kriterium gilt nicht für im Handel befindliche Erzeugnisse. Mit ihm wird ein Richtwert für die Kontamination festgelegt, bei dessen Überschreitung Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, damit die Prozesshygiene in Übereinstimmung mit den allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Futtermittel erhalten wird.

Unternehmer sollten im Rahmen ihrer auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP-Grundsätze) basierenden Verfahren die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die ihrer Kontrolle unterliegende Lieferung, Handhabung und Verarbeitung von Rohstoffen und Heimtiernahrung so durchzuführen, dass die oben genannten Sicherheitsnormen und Prozesshygienekriterien eingehalten werden. Werden die Sicherheitsnormen und Prozesshygienekriterien nicht eingehalten, führt der Unternehmer verhältnismäßige Abhilfemaßnahmen gemäß dem im einleitenden Satz von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und den auf HACCP-Grundsätzen beruhenden Verfahren durch, die in Artikel 29 Absatz 2 Buchstaben e und f dieser Verordnung erläutert werden.

Die Nichteinhaltung und, sofern ermittelt, ihre Ursache, die durchgeführten Abhilfemaßnahmen und die Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen sind der zuständigen Behörde zu melden. Ist die zuständige Behörde nicht davon überzeugt, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen getroffen wurden, kann sie dem Betreiber zusätzliche Maßnahmen auferlegen, darunter Kennzeichnung für die Handhabung, und die mikrobiologische Untersuchung weiterer Proben durch den Betreiber verlangen.“

Die Norm für Enterobacteriaceae ist für manche Ausgangsmaterialien kaum einzuhalten, z.B. ungeputzte Wiederkäuer-Vormägen. Diese müssen frei von Salmonellen sein, aber die vorgegebenen Höchstwerte für Enterobacteriaceae sind schwer zu erfüllen, sie sind aber dennoch für die Herstellung vom rohem Heimtierfutter zulässig.

Rohes Heimtierfutter ist wie folgt zu kennzeichnen:

„Nur als Heimtierfutter. Von Lebensmitteln fernhalten. Hände und Werkzeuge, Utensilien und Oberflächen nach der Handhabung dieses Produkts waschen“.

Da für rohes Heimtierfutter kein Endpunkt als TNP festgelegt ist, darf es vom Hersteller nur an den Endverbraucher oder an Betriebe mit entsprechender TNP-Zulassung abgegeben werden (meist „Lagerbetriebe für Folgeprodukte“)

Verpackung, Behälter, Fahrzeuge

VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 1

1. Ab dem Ausgangspunkt in der Herstellungskette gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte in fest verschlossenen, neuen Verpackungen oder abgedeckten, lecksicheren Behältern bzw. Fahrzeugen zu sammeln bzw. abzuholen und zu befördern.
2. Fahrzeuge und wiederverwendbare Behälter sowie alle wiederverwendbaren Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die mit tierischen Nebenprodukten oder mit Folgeprodukten – ausgenommen Folgeprodukte, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 in Verkehr gebracht werden – in Berührung kommen und gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten.

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln.

Die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 beinhaltet Vorschriften für die Futtermittelhygiene. Daher gilt die unter Nummer 2. Genannte Forderung nur für TNPs.

Sofern sie nicht ausschließlich zur Beförderung von bestimmten tierischen Nebenprodukten oder von Folgeprodukten so verwendet werden, dass eine Kreuzkontamination verhindert wird,

Wenn eine Kreuzkontamination verhindert wird ist eine gemeinsame Lagerung in einem Raum und Beförderung in einem Transportfahrzeug zulässig.

müssen sie insbesondere

- a) vor der Verwendung sauber und trocken sein und
 - b) nach jeder Verwendung gereinigt, gewaschen und/oder desinfiziert werden, soweit zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen erforderlich.
3. In wiederverwendbaren Behältern darf, soweit zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen erforderlich, immer nur ein bestimmtes tierisches Nebenprodukt bzw. ein bestimmtes Folgeprodukt befördert werden.

Behälter, in denen Material der Kategorie 1 oder 2 gelagert oder befördert wurde, darf nicht für Heimtierfutter verwendet werden.

Wiederverwendbare Behälter dürfen jedoch, sofern dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- a) zur Beförderung von verschiedenen tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten, wenn sie zwischen den einzelnen Verwendungen so gereinigt und desinfiziert werden, dass eine Kreuzkontamination verhindert wird;

- b) zur Beförderung von tierischen Nebenprodukten oder von Folgeprodukten gemäß Artikel 10 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Anschluss an ihre Verwendung zur Beförderung von Erzeugnissen für den menschlichen Verzehr, und zwar unter Bedingungen, bei denen eine Kreuzkontamination verhindert wird.

Wiederverwendbare Behälter, die für ehemalige Lebensmittel, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, also Material der Kategorie 3, verwendet wurden, dürfen nach Genehmigung der zuständigen Behörde für die Beförderung von Lebensmitteln verwendet werden.

4. Verpackungsmaterial ist als Abfall zu verbrennen oder mittels einer anderen nach den Unionsvorschriften zugelassenen Methode zu beseitigen.

Temperatur

VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 2 Nummer 1

Tierischer Nebenprodukte, die zur Herstellung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder rohem Heimtierfutter bestimmt sind, müssen bei der Beförderung bei einer geeigneten Temperatur – im Fall tierischer Nebenprodukte aus Fleisch und Fleischerzeugnissen, die für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, bei höchstens 7 °C – erfolgen,

Damit ist jegliches Fleisch, das unter die Definition im lebensmittelrechtlichen Sinne [VO (EG)853/2004 Anhang I Nummer 1.1.] zu verstehen ist gemeint, also alle genießbaren Teile von Schlachttieren und Wildtieren sowie deren Nebenprodukte der Schlachtung/Erlegung.

Genießbare Teile von anderen Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Fischen fallen nicht unter die Definition Fleisch. Diese sind bei produktspezifischen geeigneten Temperaturen zu befördern, z.B.: roher Fisch bei höchstens 0°C.

VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 2 Nummer 2

Unverarbeitetes Material der Kategorie 3, das zur Herstellung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder Heimtierfutter bestimmt ist, muss gekühlt oder tiefgefroren gelagert und befördert werden, sofern nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Sammlung/Abholung bzw. nach Ende der Lagerung in gekühlter oder tiefgefrorener Form verarbeitet wird, wenn die anschließende Beförderung in Transportmitteln erfolgt, in denen die Lagertemperatur aufrechterhalten wird.

Damit ist die Lagertemperatur im Herstellungsbetrieb gemeint, also in einem Schlacht- Zerlegungs-oder Wildbearbeitungsbetrieb und in sonstigen Betrieben, in denen TNPs zur Herstellung von Heimtierfutter anfallen sowie die Beförderungstemperatur zum Heimtierfutterbetrieb.

VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Abschnitt 2 Nummer 3

Für Kühltransporte verwendete Fahrzeuge müssen so konzipiert sein, dass während der gesamten Beförderungsdauer eine angemessene Temperatur aufrechterhalten werden kann und eine Überwachung der Temperatur möglich ist.

Für Kühltransporte verwendete Fahrzeuge verfügen über ein Kühlaggregat und eine Temperaturanzeige. Diese Anzeige muss regelmäßig überwacht werden.

Auch in Klein-LKWs müssen die entsprechenden Temperaturen eingehalten werden.

Identifizierung

VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kapitel II

Im IGH:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass
 - a) Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten bei der Sammlung/Abholung am Herkunftsort der tierischen Nebenprodukte identifizierbar und voneinander getrennt sind und während der Beförderung identifizierbar und voneinander getrennt bleiben;
 - b) die Kennzeichnung zur Identifizierung von tierischen Nebenprodukten oder von Folgeprodukten gemäß der vorliegenden Verordnung erfolgt

[siehe lit. c) Unterpunkt iii)]

- c) Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten in Verpackungen, Behältern oder Fahrzeugen versandt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Farbcodierung auf der Oberfläche bzw. einem Teil der Oberfläche von Verpackungen, Behältern oder Fahrzeugen oder auf einem daran angebrachten Etikett oder Bildzeichen wie folgt gekennzeichnet sind:
 - iii) bei Material der Kategorie 3 mit grüner Farbe mit hohem Blauanteil, um eine klare Unterscheidung gegenüber den anderen Farben zu gewährleisten,
2. Während der Beförderung und der Lagerung muss auf einem an der Verpackung, dem Behälter oder dem Fahrzeug befestigten Etikett
 - a) die Kategorie der tierischen Nebenprodukte bzw. der Folgeprodukte deutlich angegeben und
 - b) folgender Wortlaut gut sichtbar und leserlich angebracht sein:
 - i) bei Material der Kategorie 3: „Nicht für den menschlichen Verzehr“;
 - vii) bei rohem Heimtierfutter; „Nur als Heimtierfutter. Von Lebensmitteln fernhalten. Hände und Werkzeuge, Utensilien und Oberflächen nach der Handhabung dieses Produkts waschen“.;

Zweckmäßiger Weise werden für Verpackungen und wiederverwendbare Behälter Aufdrucke auf Etiketten oder dauerhafte Prägungen verwendet. Auch das Transportfahrzeug kann als äußerste Verpackung angesehen werden. In diesem Fall ist das Fahrzeug an der Außenfläche mit einer Tafel oder einem Aufdruck zu kennzeichnen.

Tiermaterialienverordnung BGBl. II Nr. 484/2008 Anhang I

Für den Handelsverkehr innerhalb Österreichs gelten Erleichterungen

1. Für die Farbcodierung für Material der Kategorie 3: grün mit hohem Blauanteil zu verwenden
2. Der für die einzelnen Kategorien vorgeschriebene Wortlaut ist in gut lesbarer Aufschrift
 - entweder auf einem Feld mit farbigem Hintergrund
 - oder in farbiger Schrift verbunden mit einer gleichfarbigen Umrandung direkt auf der Oberfläche oder auf einem Etikett, das auf dem Behälter, dem Fahrzeug oder der sonstigen Verpackung befestigt ist, anzubringen.
3. Das Feld für die Aufschrift ist als rechteckige oder quadratische Fläche und, sofern es die Behältergröße erlaubt, mit einer Mindestgröße von 400 cm² bei einer Seitenlänge von min. 10 cm zu gestalten.
4. Die Schriftfarbe muss sich farblich deutlich vom Hintergrund abheben, sodass eine gute Lesbarkeit auch von angemessener Distanz gewährleistet ist.
5. Für die Angabe der Kategorie ist anstatt der Wortfolge „Material der Kategorie“ auch „Kategorie“ oder die Abkürzungen „Kat.“ oder „Cat.“ zulässig.
6. Die Angaben haben bei der Verwendung von Einmalgebinden dauerhaft, bei der Verwendung von mehrmals verwendeten Behältern zumindest für die Dauer des Transportes so angebracht zu sein, dass sie nur von autorisierten Personen entfernt oder geändert werden können

Gemeinsamer Transport von TNP und Lebensmitteln

Tiermaterialienverordnung BGBl. II Nr. 484/2008 § 4

- (2) Der gemeinsame Transport von TNP mit Lebensmitteln im selben Laderaum eines Fahrzeugs ist gestattet für Nebenprodukte der Kategorie 3, die gemeinsam mit Fleisch oder anderen Lebensmitteln transportiert werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Fleisch oder andere Lebensmittel durch die TNP nicht beeinträchtigt werden und es zu keiner Verwechslung oder Vermischung kommen kann.
- (3) Werden verschiedene Kategorien von TNP im selben Laderaum eines Fahrzeuges transportiert, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung oder Vermischung der Kategorien kommen kann.

Handelspapiere und Veterinärbescheinigungen

VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kapitel III

1. Während der Beförderung muss den tierischen Nebenprodukten ein Handelspapier oder eine Veterinärbescheinigung beiliegen. Für Folgeprodukte aus Material der Kategorie 3 ist ein Handelspapier oder eine Veterinärbescheinigung nicht erforderlich.
2. Das Handelspapier (für tierischen Nebenprodukten) ist in mindestens dreifacher Ausfertigung vorzulegen (ein Original und zwei Kopien). Das Original muss der Sendung bis zu ihrem endgültigen Bestimmungsort beiliegen. Der Empfänger hat es aufzubewahren. Der Erzeuger hat eine Kopie und der Beförderer die andere Kopie aufzubewahren.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass das Eintreffen der Sendungen mit Hilfe des TRACES-Systems oder anhand einer vierten Kopie des Handelspapiers nachgewiesen wird, die der Empfänger an den Erzeuger zurückschickt.

3. Veterinärbescheinigungen müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt und unterzeichnet sein.

Für den Handelsverkehr innerhalb Österreichs gelten Erleichterungen

Tiermaterialienverordnung BGBl. II Nr. 484/2008 Anhang III

Im Handelspapier müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

1. Datum der Abholung/Ablieferung;
2. eine Beschreibung des Materials:
 - a. Art (zB: Blut, Häute, Innereien, Knochen, etc.),
 - b. die Kategorie mit dem entsprechenden Hinweis:
 - cc. „Material der Kategorie 3 - Nicht für den menschlichen Verzehr“.
 - c. die Tierart bei Material der Kategorie 3, das als Futtermittel verwendet werden soll, und
 - d. gegebenenfalls die Ohrmarkennummer (im Fall ganzer Schlachtkörper oder Köpfe);
3. die Menge

Die Angabe der Menge kann auch durch einen eindeutig zuordenbaren Verweis auf einen Lieferschein erfolgen, z.B. durch Angabe der Lieferscheinnummer.

4. der Herkunftsbetrieb (ggf. inkl. Zulassungsnummer),
5. Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens (sofern nicht ident mit dem Herkunftsbetrieb- oder Empfängerbetrieb),
6. Name und Anschrift des Empfängerbetriebes (ggf. inkl. Zulassungsnummer).